

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 12/13 B

L 1 SO 9/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 SO 13/10 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landrat des Kreises Ahrweiler,
Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Johanniter Haus Sinzig GmbH,
Renngasse 7, 53489 Sinzig,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt R. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 18.1.2011 - S 12 SO 13/10 - zurückgewiesen (*Urteil vom 13.8.2012*).
- 2 Gegen diese Entscheidung wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht Verfahrensfehler und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG habe kaum Hinweise erteilt. Rechtliche Fragestellungen zur Möglichkeit und Bewertung von Mietverträgen unter Verwandten, zur Wirksamkeit der Vereinbarung von Schönheitsreparaturen, zu im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehenden Schadensersatzansprüchen sowie zur Frage, ob die Vermieterin als Betreuerin gehindert sei, wirksam ein Vermieterpfandrecht zu begründen, seien nicht erörtert worden und tauchten erstmals im Urteil auf, sodass in wesentlichen Teilen eine sog Überraschungsentscheidung vorliege. Zudem hätte unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes eine Beweisaufnahme erfolgen müssen. Sie (die Klägerin) habe im Berufungsverfahren zur Ermittlung von Art und Höhe einer etwaigen Schadensersatzverpflichtung - zuletzt mit Schriftsatz vom 23.5.2012 - beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen; dem sei das LSG nicht gefolgt. Das LSG habe deshalb ihr rechtliches Gehör verletzt. Der Verfahrensmangel sei auch entscheidungserheblich. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht ohne den Verfahrensverstoß zu einer günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung. Soweit ersichtlich, habe das Bundessozialgericht sich noch nicht mit der Frage befasst, ob auch eine Vereinbarung unter Angehörigen einen Bestattungsvorsorgevertrag begründen könne und dieser unter dem Aspekt des § 90 Abs 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) Bestand habe, sodass Ansprüche hieraus kein einzusetzendes Vermögen darstellten.



II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Um derartige Revisionsgründe handelt es sich bei dem Vorbringen der Klägerin nicht.
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin behauptet zwar in mehrerer Hinsicht, das LSG habe verfahrensfehlerhaft entschieden, ihrem Vortrag lässt sich aber nicht entnehmen, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*). Hierzu hätte wenigstens der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt mitgeteilt werden müssen, weil das Revisionsgericht nur auf diese Weise den Einfluss des Verfahrensmangels auf die Entscheidung des LSG beurteilen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). An einer Sachverhaltsdarstellung fehlt es aber gänzlich, sieht man von rudimentären Angaben im Zusammenhang mit den Rechtsausführungen ab. Die Klägerin teilt noch nicht einmal den Gegenstand des Verfahrens mit.
- 6 Auch die grundsätzliche Bedeutung ist nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist



und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt (zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 7 Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage. Selbst wenn man eine solche dem Zusammenhang der Ausführungen entnehmen wollte, fehlen jedenfalls ausreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit muss der Beschwerdeführer deshalb den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39). Hierzu ist es - wie bei der Rüge eines Verfahrensmangels - zunächst erforderlich, dass der maßgebende Sachverhalt geschildert wird. Hieran fehlt es nach oben Gesagtem, sodass der Senat nicht in die Lage versetzt wird, die Klärungsfähigkeit der vermeintlich aufgeworfenen Rechtsfrage zu prüfen.
- 8 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist - wie dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

